



**Anlagereglement der  
Pensionskasse Alcan Schweiz  
und  
Ergänzungskasse Alcan Schweiz**

**gültig ab 1. Januar 2009**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Anwendungsbereich und Zweck	4
Art. 2	Anlageziel	4
Art. 3	Minimal notwendige Rendite	4
Art. 4	Anlagerisiken und Risikotoleranz	5
Art. 5	Zielrendite	5
<b>II.</b>	<b>Anlagestrategie</b>	<b>6</b>
Art. 6	Aufteilung des Vermögens auf Anlagekategorien	6
Art. 7	Vermeidung von Klumpenrisiken	6
Art. 8	Währungsabsicherung	6
Art. 9	Rendite-Risiko-Budget der Strategie	7
<b>III.</b>	<b>Umsetzung der Anlagestrategie</b>	<b>8</b>
Art. 10	Grundsätze	8
Art. 11	Aktive und passive Vermögensverwaltung	8
Art. 12	Vorgehen bei Abweichung von der Anlagestrategie	8
Art. 13	Anlagen beim Arbeitgeber	9
<b>IV.</b>	<b>Die Anlageorganisation</b>	<b>10</b>
Art. 14	Grundsätze	10
Art. 15	Organe	10
Art. 16	Stiftungsrat	10
Art. 17	Anlagekomitee	11
Art. 18	Geschäftsführer	11
Art. 19	Portfoliomanager	12
Art. 20	Global Custody und Wertschriften-Buchhaltung	12
Art. 21	Liegenschaftsverwaltung und -buchhaltung	13
Art. 22	Liegenschaftsbewertung	13
Art. 23	Hypothekenverwaltung	14
<b>V.</b>	<b>Anlagekategorien</b>	<b>15</b>
Art. 24	Obligationen und andere Nominalwertanlagen	15

Art. 25	Inflationsgebundene Obligationen	15
Art. 26	Hypotheken	15
Art. 27	Immobilien	16
Art. 28	Aktien	16
Art. 29	Alternative Anlagen	16
<b>VI.</b>	<b>Pension Fund Governance</b>	<b>18</b>
Art. 30	ASIP-Charta	18
Art. 31	Materielle Vorteile	18
Art. 32	Handelsaktivitäten der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen	18
Art. 33	Interessenkonflikte	19
Art. 34	Ausübung der Aktionärsrechte	19
<b>VII.</b>	<b>Strategische Vermögensaufteilung und Risikoprofil</b>	<b>20</b>
Art. 35	Pensionskasse Alcan Schweiz	20
Art. 36	Ergänzungskasse Alcan Schweiz	22
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>23</b>
Art. 37	Inkrafttreten	23

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Anlagereglement gilt für die Pensionskasse Alcan Schweiz und Ergänzungskasse Alcan Schweiz (im Folgenden Pensionskasse). Es wird durch Beschlussfassung der jeweiligen Stiftungsräte in Kraft gesetzt.
- 2 Das Anlagereglement legt die Organisation und Durchführung der Vermögensanlage fest. Es hat somit bindende Wirkung für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlagetätigkeit betrauten Organe, Personen und externe Firmen. Es ergänzt und präzisiert die geltenden gesetzlichen Regelungen, die Stiftungsurkunde und die Stiftungsreglemente.

## Art. 2 Anlageziel

- 1 Die Anlagepolitik soll die Erfüllung des Vorsorgezweckes gewährleisten, d.h. das rechtzeitige Erbringen der versicherten Vorsorgeleistungen unter Berücksichtigung des gewählten Finanzierungsplanes sicherstellen. Die Beurteilung dieser Sicherstellung erfolgt unter Berücksichtigung der gesamten Aktiven und Passiven der Pensionskasse nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Dabei ist eine angemessene Risikoverteilung durch die Streuung der Anlagen auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige anzustreben. Die Anlagerisiken bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung.
- 2 Für die aktiven Versicherten sollen die gemäss Reglement versprochenen Leistungen im Fall von Alter, Tod oder Invalidität erbracht werden können. Für die Rentenbezüger steht die Garantie der im Leistungsfall versprochenen laufenden Renten im Vordergrund. Zur Sicherstellung dieser Garantie ist eine Wertschwankungsreserve zu bilden.
- 3 In zweiter Priorität sollen zugunsten der aktiven Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber die Vorsorgekosten verbilligt oder die versicherten Leistungen erhöht und für die Rentenbezüger eine periodische Anpassung der laufenden Renten durch Überschüsse aus den Kapitalerträgen ermöglicht werden.
- 4 Zur Überprüfung der Anlagestrategie soll periodisch, d.h. in einem Zeitintervall von drei bis fünf Jahren, eine Asset / Liability – Studie erstellt werden. Bei grösseren Veränderungen der Versichertenstruktur oder des Leistungsreglements kann das Intervall auch verkürzt werden.

## Art. 3 Minimal notwendige Rendite

- 1 Die durchschnittliche Vermögensperformance (direkte Rendite zuzüglich der Wertveränderung) muss mindestens so hoch sein, dass zusammen mit den definierten Beiträgen die reglementarischen Leistungen sichergestellt werden können.
- 2 Für die Definition des Leistungsplanes wird sowohl für die aktiven Versicherten als auch für die Rentner mit einem technischen Zinssatz von zurzeit 3.5% gerechnet.
- 3 Die zunehmende Lebenserwartung der Versicherten verteuert die lebenslängliche Ausrichtung der laufenden und zukünftigen Renten. Daraus entstehen jährlich Kosten in der

Höhe von rund 0.6% des Vorsorgekapitals für die aktiven Versicherten und Rentner, die aus dem Vermögensertrag zu finanzieren sind.

- 4 Die Verwaltungskosten für die Versichertenadministration werden zurzeit – gleich wie die Vermögensverwaltungskosten - aus den Vermögenserträgen finanziert. Die gesamten Verwaltungskosten liegen in der Grössenordnung von 0.4% des Vermögens.
- 5 Damit ergibt sich eine minimal langfristig notwendige Rendite von 4.5% des Vorsorgekapitals. Die notwendige Performance auf dem Vermögen ist aber auch abhängig vom Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2 und ändert deshalb von Jahr zu Jahr. Bei einem Deckungsgrad unter 100% liegt sie über 4.5%, bei einem Deckungsgrad über 100% darunter, weil technisch nur das Vorsorgekapital verzinst werden muss.

#### **Art. 4 Anlagerisiken und Risikotoleranz**

- 1 Die Pensionskasse ist im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Das Vermögen sollte deshalb immer mindestens so hoch sein wie die Summe des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellungen (gesamthaft „versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital“).
- 2 Das Verhältnis des verfügbaren Vermögens zum versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital ergibt den Deckungsgrad. Liegt der Deckungsgrad über 100%, bestehen Wertschwankungsreserven und - falls der Sollwert dieser Wertschwankungsreserven übertroffen wird – freie Mittel.
- 3 Es besteht ein statistischer Zusammenhang zwischen der erwarteten Rendite einer Anlage und deren Schwankung. Eine höhere Rendite ist nur möglich bei Inkaufnahme höherer Schwankungen.
- 4 Das kurzfristige Anlagerisiko besteht darin, dass die Schwankungen der Anlagerendite zu einer Unterdeckung, d.h. einem Deckungsgrad von unter 100% führen können. Das anspruchsvolle Renditeziel der Pensionskasse bedingt, dass Schwankungen der jährlichen Rendite in Kauf genommen werden müssen. Eine Unterdeckung kann deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- 5 Das langfristige Anlagerisiko besteht umgekehrt darin, dass die ungenügenden Vermögenserträge keinen Aufbau der erforderlichen Wertschwankungsreserven und damit auch keine Finanzierung der zusätzlichen Leistungen ermöglichen.
- 6 Der Soll-Wert der Wertschwankungsreserve ist so zu definieren, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% eine Unterdeckung in den nächsten drei Jahren vermieden werden kann. Zur einfacheren Handhabung ist dabei die Faktormethode zu verwenden, welche pro Anlagekategorie einen bestimmten Rückstellungsansatz vorgibt. Diese Ansätze sind im separaten Rückstellungsreglement festgehalten.

#### **Art. 5 Zielrendite**

- 1 Die Pensionskasse strebt eine Rendite auf den Vermögensanlagen an, welche über der minimalen Rendite liegt, damit neben der Finanzierung der Vorsorgeleistungen die Äufnung einer ausreichenden Wertschwankungsreserve sichergestellt werden kann.
- 2 Gleich wie die minimal notwendige Performance auf dem Vermögen ändert sich die Zielrendite auf dem Vermögen je nach Deckungsgrad der Kasse von Jahr zu Jahr. Sie beträgt derzeit für die Pensionskasse 6%.

## II. Anlagestrategie

### Art. 6 Aufteilung des Vermögens auf Anlagekategorien

- 1 Damit die Pensionskasse ihr Renditeziel innerhalb der festgelegten Risikotoleranz erreichen kann, verteilt sie ihr Vermögen auf verschiedene Anlagekategorien. Mit dieser Diversifikation kann das Anlagerisiko gesenkt werden, weil die Ergebnisse der einzelnen Kategorien voneinander unabhängig sind, unterschiedlichen Zyklen unterliegen und sich deshalb zum Teil sogar kompensieren.
- 2 Die strategische Aufteilung des Vermögens ist in Kapitel VII aufgeführt. In dort nicht aufgeführte Anlagekategorien investiert die Pensionskasse nicht direkt.
- 3 In Kapitel VII sind auch Bandbreiten pro Anlagekategorie angegeben, welche die zulässigen Abweichungen von der Strategie definieren. Ist eine solche Bandbreite verletzt, wird grundsätzlich eine Anpassung der Allokation vorgenommen, welche in Art. 12 beschrieben ist.
- 4 Investitionen in die genannten Anlagekategorien können auch mittels derivativer Finanzinstrumente erfolgen. Die Umsetzung der Währungsabsicherung erfolgt ausschliesslich über derivative Instrumente. Das Anlagekomitee regelt den Einsatz von Derivaten in den Mandatsvorgaben an den Portfoliomanager unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 56a BVV2).

### Art. 7 Vermeidung von Klumpenrisiken

- 1 Höchstens 10 % des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen auf einen festen Geldbetrag eines einzelnen Schuldners angelegt werden (Bankguthaben, Anlehensobligationen, Grundpfandtitel, Pfandbriefe und ähnliches).
- 2 Höchstens 5% des Gesamtvermögens darf in einer einzelnen Gesellschaftsbeteiligung (Aktien, Partizipations-, Genussschein oder ähnliche Wertschriften) angelegt sein.
- 3 Höchstens 5% des Gesamtvermögens darf in einer einzelnen Liegenschaft angelegt sein.
- 4 Direktanlagen in Liegenschaften dürfen in Ausnahmefällen bis maximal 30% ihres Verkehrswertes temporär belehnt werden.
- 5 In direkten Mandaten werden keine Wertpapiere der angeschlossenen Arbeitgeber gehalten.

### Art. 8 Währungsabsicherung

- 1 Zum Zweck der besseren Diversifikation hält die Pensionskasse einen hohen Anteil an Vermögensanlagen im Ausland. Die damit verbundene Währungsexposure wird zur Reduktion des Anlagerisikos separat abgesichert, da die Pensionskasse langfristig vom Eingehen von Fremdwährungsrisiken keinen Mehrertrag erwartet.
- 2 Der Absicherungsgrad für die einzelnen Währungen ist in Kapitel VII aufgeführt.

- 3 Ist die Währungsexposure bei kollektiven Anlagen nicht genau bekannt, so kann auch ersatzweise die Währungsexposure des entsprechenden Referenz-Anlageindex („Benchmark“) als Basis der Absicherungen herangezogen werden.
- 4 Als Währungsexposure gilt die Nominalwährung des im Mandat, kollektiven Anlagegefäss oder Benchmark enthaltenen Einzeltitels (Aktien, Obligationen, etc.).
- 5 Die Umsetzung der Währungsabsicherung erfolgt ausschliesslich über derivative Finanzinstrumente und im Rahmen einer „Overlay-Strategie“. Dabei werden mit Hilfe der Informationen aus der zentralen Wertschriften-Verwahrung die Währungsexposures über alle Anlagekategorien zusammengefasst und entsprechende Währungstermingeschäfte abgeschlossen (Termin-Verkäufe gegen den CHF). Eine Anpassung der notwendigen Kontrakte erfolgt bei Bedarf, mindestens aber einmal monatlich.
- 6 Die Währungsabsicherung erfolgt im Rahmen eines speziellen Vermögensverwaltungsauftrages.

### **Art. 9 Rendite-Risiko-Budget der Strategie**

- 1 Das Rendite / Risiko – Profil der aktuellen Strategie ist in Kapitel VII beschrieben. Die auf dem Gesamtvermögen erwartete Performance liegt über der auf dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital minimal erforderlichen Rendite.
- 2 Sind nur ungenügende Schwankungsreserven vorhanden oder liegt sogar eine Unterdeckung vor, so ist die Risikofähigkeit der Pensionskasse reduziert. Der Stiftungsrat ist in einem solchen Fall verpflichtet die Anlagestrategie zu überprüfen. Es wird aber ausdrücklich auf einen fixen Mechanismus zur Steuerung der Anlagestrategie in Abhängigkeit des Deckungsgrades verzichtet.

### **III. Umsetzung der Anlagestrategie**

#### **Art. 10 Grundsätze**

- 1 Die Pensionskasse investiert ihr Vermögen entsprechend der in Kapitel VII aufgeführten Anlagestrategie. Innerhalb der Anlagekategorie wird bei der Umsetzung in erster Linie auf eine marktkonforme Rendite sowie niedrige Vermögensverwaltungskosten geachtet.
- 2 Die Pensionskasse erteilt für jede Anlagekategorie mindestens einen Verwaltungsauftrag.
- 3 Für einzelne Anlagekategorien bestehen spezifische Umsetzungsgrundsätze, welche in Kapitel V dargestellt sind.
- 4 Die Wahl und Überwachung der Portfoliomanager erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien.
- 5 Mit Ausnahme der Bereiche direkte Liegenschaften und Hypotheken, bei welchen teilweise bzw. ausschliesslich interne Stellen mit der Abwicklung betraut sind, werden im Allgemeinen externe Portfoliomanager beauftragt.

#### **Art. 11 Aktive und passive Vermögensverwaltung**

- 1 Passive Vermögensverwaltung heisst, dass so weit als möglich der Referenz-Anlageindex (Benchmark) nachgebildet wird. Bei der aktiven Vermögensverwaltung wird dagegen bewusst von der Zusammensetzung der Benchmark abgewichen.
- 2 Aufgrund der niedrigeren Kosten wird passive Vermögensverwaltung grundsätzlich bevorzugt.
- 3 Aktive Vermögensverwaltung wird in Bereichen eingesetzt, in welchen unter Berücksichtigung der höheren Kosten mit grosser Wahrscheinlichkeit ein positiver Beitrag erwartet werden kann oder wenn eine rein passive Bewirtschaftung nicht möglich ist.
- 4 Die Zuständigkeit für den Entscheid, in welchen Bereichen aktive oder passive Vermögensverwaltung eingesetzt wird, liegt beim Anlagekomitee.

#### **Art. 12 Vorgehen bei Abweichung von der Anlagestrategie**

- 1 Die effektive Zusammensetzung des Vermögens kann von der strategischen Vermögensaufteilung abweichen. Mögliche Gründe dafür sind:
  - der Wert und damit der Anteil der verschiedenen Anlagekategorien entwickelt sich unterschiedlich;
  - aufgrund von Risikoanalysen können taktische Gewichtsverschiebungen vorgenommen werden;
  - in illiquiden Anlagesegmenten sind In- oder Devestitionen manchmal kurzfristig nicht möglich.
- 2 Ist eine Bandbreite per Monatsende über- oder unterschritten, wird ein Rebalancing auf das neutrale Strategiegewicht zugunsten bzw. zulasten der Liquidität vorgenommen. Die Geschäftsleitung berücksichtigt die Marktgegebenheiten und Eigenschaften der eingesetzten Produkte zwecks kosteneffizienter und termingerechter Durchführung des Rebalancings.

- 3 In besonderen, begründeten Fällen kann das Anlagekomitee die Rebalancing-Regeln ausser Kraft setzen. Das Anlagekomitee hat dem Stiftungsrat darüber Bericht zu erstatten.

### **Art. 13 Anlagen beim Arbeitgeber**

- 1 Die Pensionskasse darf grundsätzlich keine Wertschriften einer ihr angeschlossenen Firma oder von deren Tochtergesellschaften halten. Zugelassen sind solche Wertschriften lediglich im Rahmen eines passiven, externen Vermögensverwaltungsmandates oder eines externen kollektiven Anlagegefässes, sofern jede Einflussmöglichkeit auf Kauf- oder Verkaufsentscheide der Einzeltitel durch verantwortliche Personen der Pensionskasse oder des Arbeitgebers ausgeschlossen werden kann.
- 2 Guthaben beim Arbeitgeber sind auf das für den Zahlungsverkehr notwendige Minimum zu beschränken.

## IV. Die Anlageorganisation

### Art. 14 Grundsätze

- 1 Bei der Ausübung ihrer Funktion handeln die Organe der Pensionskasse unabhängig und primär im Interesse der aktiven Versicherten und Rentenbezüger.
- 2 Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Vorsorgegeldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht.
- 3 Für die Auswahl von externen Spezialisten und Firmen werden ausschliesslich marktwirtschaftliche Kriterien herangezogen. Das Auswahlverfahren basiert auf dem Prinzip der Konkurrenz. Es hat zum Ziel, für die zu vergebenden Teilaufgaben die geeignetsten Anbieter zu finden.
- 4 Die verschiedenen Anspruchsgruppen der Pensionskasse (z.B. Führungsorgane, Versicherte, Rentner, Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Kontrollstelle, Experte für berufliche Vorsorge) sollen rasch, wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit im Bereich der Anlagen informiert werden.
- 5 Die Bereiche „Festlegen der Strategie“, „Umsetzung“ und „Überwachung“ werden klar getrennt und nicht von den gleichen Personen wahrgenommen.
- 6 Die Entscheidungsprozesse werden nach sachlichen Kriterien strukturiert und nachvollziehbar dokumentiert.
- 7 Bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Vergabe von Aufträgen wird ein optimales Verhältnis zwischen Nutzen für die Pensionskasse und Kosten für die Auftrags Erfüllung angestrebt.

### Art. 15 Organe

- 1 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Organe:
  - Stiftungsrat
  - Anlagekomitee
  - Geschäftsführer

### Art. 16 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan.
- 2 Seine Hauptaufgaben und Kompetenzen im Bereich der Vermögensanlage sind die folgenden:
  - Festlegung und periodische Überprüfung der Organisationsgrundsätze
  - Festlegung der Zielrendite sowie der Risikotoleranz
  - Festlegung und Revision der Anlagestrategie
  - Bezeichnung des Vorsitzenden des Anlagekomitees, der Mitglieder des Anlagekomitees und des Geschäftsführers der Pensionskasse
  - Investitions- und Devestitionsentscheide bezüglich Immobilien
  - Erlassen von Richtlinien bezüglich Hypotheken

- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Kontrollstelle
- Gesamtüberwachung

### **Art. 17 Anlagekomitee**

- 1 Das Anlagekomitee wird durch den Stiftungsrat der Pensionskasse Alcan Schweiz gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlagekomitees entspricht derjenigen des Stiftungsrates der Pensionskasse Alcan Schweiz.
- 2 Das Anlagekomitee setzt sich aus internen und externen Sachverständigen für Anlagefragen zusammen. Die Mehrheit der Anlagekomiteemitglieder müssen Versicherte der Pensionskasse sein.
- 3 Die Aufgaben des Anlagekomitees sind die folgenden:
  - Verantwortung für die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie
  - Kompetenz für taktische Gewichtsadjustierungen im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten
  - Entscheid darüber, ob die Umsetzung für einen definierten Anlagebereich durch aktive oder passive Vermögensanlage erfolgen soll
  - Wahl, Instruktion und Überwachung von externen Beauftragten für Vermögensanlagen
  - Instruktion und Überwachung der intern verwalteten Vermögensanlagen
  - Genehmigung des jährlichen Liegenschaftsbudgets
  - Beobachtung der Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte zwecks allfälliger Schlussfolgerungen für Anlagestrategie und -taktik
  - Formulierung von Anträgen an die Stiftungsräte sowie laufende Information der Stiftungsräte über die Anlagetätigkeit

### **Art. 18 Geschäftsführer**

- 1 Der Geschäftsführer ist direkt dem Stiftungsrat der Pensionskasse Alcan Schweiz unterstellt. Er ist den Stiftungsräten für eine sachgemässe, nach den Vorschriften des Gesetzes, der zugehörigen Verordnungen und den massgeblichen Reglementen ausgerichtete Geschäftsführung verantwortlich.
- 2 Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
  - Entscheidung in allen Angelegenheiten, deren Behandlung nicht den Stiftungsräten oder dem Anlagekomitee vorbehalten sind
  - Liquiditätsplanung und Liquiditätskontrolle
  - Verantwortung für intern verwaltete Vermögensanlagen
  - Rechnungslegung und Berichterstattung
  - Koordination mit allen Dienstleistungsanbietern und Portfoliomanagern
  - Überprüfung der Einhaltung der Bandbreiten gemäss geltender Anlagestrategie und falls notwendig Erteilung von Aufträgen für ein Rebalancing gemäss Art. 12 inkl. Orientierung der Mitglieder des Anlagekomitees

- Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrates und des Anlagekomitees mit rechtzeitiger Versendung aller notwendigen Entscheidungsgrundlagen (in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung)
- Regelmässige Information des Anlagekomitees über die Performance der externen und internen Vermögensanlagen bzw. Weiterleitung der Informationen der externen Portfoliomanager
- Beratung des Anlagekomitees, insbesondere hinsichtlich vorsorgespezifischer Aspekte

### **Art. 19 Portfoliomanager**

- 1 Die Vermögensverwaltung der Wertschriften wird an Portfoliomanager delegiert, welche zu dieser Aufgabe befähigt sind und so organisiert sind, dass sie die Einhaltung der Pension Fund Governance – Grundsätzen (Kapitel VI) sicherstellen können.
- 2 Zulässig ist auch der Einsatz von kollektiven Anlagegefässen, wenn diese finanzielle Vorteile bieten, und von befähigten externen Portfoliomanagern aufgelegt werden.
- 3 Die Portfoliomanager bewirtschaften den zugewiesenen Vermögensanteil im Rahmen ihrer Verwaltungsmandate für ein spezifisches Segment bzw. im Rahmen der Prospekte von kollektiven Anlagevehikeln. Vertraglich zu regeln sind folgende Aspekte:
  - Anlageziele und allgemeine Richtlinien
  - Zulässige Anlagekategorien und Einschränkungen bezüglich der Anlagen und des Einsatzes von Derivaten
  - Benchmark und Zeitrahmen zur Beurteilung der Performance
  - Erwarteter langfristiger Ertrag und maximale Risikotoleranz
  - Honorarstruktur und -niveau
  - Berichterstattung
  - Risikokontrolle
- 4 Die Portfoliomanager berichten an das Anlagekomitee via den Geschäftsführer.

### **Art. 20 Global Custody und Wertschriften-Buchhaltung**

- 1 Die Pensionskasse hat folgende Aufgaben im Rahmen eines Vertrages an den Global Custodian delegiert:
  - Zentrale Wertschriften-Verwahrung für alle Portfoliomanager und ihre Konsolidierung, einschliesslich Buchhaltung
  - Performance-Messung und Performance-Analyse mit entsprechendem mind. 1/4-jährlichem Reporting
  - Berechnung von verschiedenen Risikokennzahlen
  - Darstellung der Asset Allocation und Vergleich mit den gesetzlichen Auflagen
  - Rückforderung Quellensteuer und Verrechnungssteuer
  - Abrechnung der Stempelsteuer für Mandate oder kollektive Anlagevehikel ohne direkte Abrechnungsmöglichkeit durch den Portfoliomanager

- Wertschriftenausleihung (gemäss spezifischem Vertrag)
  - Over-the-Counter Derivate für die Abwicklung und Verwaltung der Währungsabsicherung
- 2 Der Global Custodian berichtet an das Anlagekomitee via den Geschäftsführer.

### **Art. 21 Liegenschaftsverwaltung und -buchhaltung**

- 1 Die Liegenschaftsverwaltung erfolgt durch eine oder mehrere externe Firmen. Zwischen der Pensionskasse Alcan Schweiz und dem Liegenschaftsverwalter besteht ein Vertrag. Die Hauptaufgaben des Liegenschaftsverwalters sind wie folgt festgelegt:
- Bewirtschaftung der Liegenschaften der Pensionskasse, insbesondere
    - Vermietung
    - Überwachung des Zustandes der Liegenschaften, Einleitung der notwendigen Unterhaltsarbeiten, Reparaturen und Renovationen
    - Liegenschaftenbuchhaltung und Rechnungswesen
    - Vorschlag des jährlichen Budgets inklusive einer rollenden 5-Jahres-Planung
  - Beratung in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und baulichen Fragen
  - Vertretung der Pensionskasse vor Amtsstellen und Behörden
  - Überwachung der Mietzinspolitik sowie Umsetzung von Anpassungen
  - Abschluss und Nachführung der notwendigen Versicherungen für die Liegenschaften
- 2 Der Liegenschaftsverwalter berichtet an den Geschäftsführer.
- 3 Die Liegenschaftsverwaltungen haben die Kompetenz, Aufträge bis Fr. 10'000 im Rahmen des genehmigten Budgets zu vergeben. Aufträge über diesen Betrag sind von der Kassenverwaltung zu genehmigen. Bei Aufträgen ab Fr. 20'000 sind der Kassenverwaltung mindestens zwei Offerten vorzulegen.
- 4 Die Kassenverwaltung hat die Kompetenz, das genehmigte Budget in begründeten Fällen um maximal Fr. 250'000 zu überschreiten. Für höhere Beträge ist das Anlagekomitee zuständig.

### **Art. 22 Liegenschaftsbewertung**

- 1 Die Pensionskasse beauftragt eine spezialisierte externe Gesellschaft mit der jährlichen Bewertung des Immobilienportefeuilles.
- 2 In der Regel werden die einzelnen Liegenschaften alle vier Jahre vor Ort besichtigt und erforderliche Investitionen oder Mietzinsanpassungen überprüft. Somit werden jedes Jahr für etwa ein Viertel der Liegenschaften die Annahmen spezifisch überprüft, für die Übrigen Liegenschaften erfolgt die Bewertung in den Zwischenjahren unter Berücksichtigung des rollenden Budgets.

### **Art. 23 Hypothekenverwaltung**

- 1 Die Hypothekenverwaltung und -buchhaltung erfolgen intern durch die Pensionskasse gemäss den durch den Stiftungsrat erlassenen Richtlinien für Hypothekendarlehen.
- 2 Die Bewertung der Pfandobjekte wird durch den Leiter Hypotheken unter Verwendung einer mindestens jährlich aktualisierten Bewertungssoftware oder eines fachmännischen Schätzungsgutachtens vorgenommen.

## V. Anlagekategorien

### Art. 24 Obligationen und andere Nominalwertanlagen

- 1 Obligationen sind Nominalwertanlagen. Unter diese Kategorie gehören Obligationen in CHF und Fremdwährungen sowie Kontokorrentguthaben beim Arbeitgeber und kurzfristige Geldanlagen.
- 2 Die Risiken dieser Anlagekategorie besteht im Bonitätsrisiko (die Bonität des Schuldners kann sinken oder er kann sogar insolvent werden), im Zinsrisiko (das allgemeine Zinsniveau kann sich nach oben oder unten verändern, was temporäre buchmässige Verluste bzw. Gewinne aufgrund der Änderung des Kurswertes zur Folge hat), im Inflationsrisiko sowie bei Obligationen in Fremdwährungen im Währungsrisiko.
- 3 Im Obligationenbereich werden Vermögensverwaltungsmandate an externe Portfoliomanager vergeben bzw. von diesen verwaltete kollektive Anlagevehikel eingesetzt. Dabei werden Vorgaben gemacht in Bezug auf Bonität, Laufzeiten und Anlageuniversum.
- 4 Für kurzfristige Geldanlagen werden ein oder mehrere Geldmarktfonds eingesetzt, um das Gegenparteienrisiko im Vergleich mit einer Festgeldanlage oder einem Kontokorrent bei einer Bank zu reduzieren.

### Art. 25 Inflationsgebundene Obligationen

- 1 Inflationsgebundene Anleihen (Inflation linked bonds oder ILB) sind ebenfalls Nominalwertanlagen. Im Unterschied zu den unter Art. 24 erwähnten Obligationen entspricht der Coupon aber einem realen Anteil (der unter dem Zinssatz von „normalen“ Obligationen liegt) und einem an die Teuerung gebundenen Anteil. ILB sind besonders attraktiv wenn die Teuerung über den Markterwartungen liegt und umgekehrt weniger attraktiv, wenn die Teuerung die Markterwartungen nicht erreicht.
- 2 Inflationsgebundene Anleihen werden vor allem von Staaten ausgegeben, bis heute allerdings nicht von der Schweiz. Die Risiken dieser Anlagekategorie bestehen im Bonitätsrisiko, dem Zinsrisiko und dem Währungsrisiko.
- 3 Für die ILB wird ein Vermögensverwaltungsmandat an einen externen Portfoliomanager bzw. ein von diesem verwaltetes kollektives Anlagevehikel eingesetzt.

### Art. 26 Hypotheken

- 1 Hypotheken sind Nominalwertanlagen. Die Vergabe von Hypotheken richtet sich nach den vom Stiftungsrat separat erlassenen Richtlinien. Als Sicherheit dienen ausschliesslich Liegenschaften in der Schweiz und es werden nur Hypotheken in CHF angeboten. Gemäss den derzeit geltenden Richtlinien werden nur variable Hypotheken gewährt. Grundsätzlich ist aber auch die Vergabe von Festhypotheken zulässig.
- 2 Hypotheken weisen insbesondere ein Bonitätsrisiko auf sowie ein aber nur eingeschränktes Inflationsrisiko, weil die Hypothekensätze regelmässig angepasst werden können. Festhypotheken hätten zusätzlich ein Zins- und im Vergleich zu variablen Hypotheken ein etwas höheres Inflationsrisiko.
- 3 Für die Vergabe und Betreuung von Hypotheken ist ein intern angestellter Portfoliomanager zuständig, der dem Geschäftsführer unterstellt ist. Entscheide über die anwendbaren Zinssätze werden vom Anlagekomitee getroffen.

## **Art. 27 Immobilien**

- 1 Die Immobilien gehören zu den Sachwertanlagen. Die Performance auf Immobilien setzt sich aus Netto-Mietzinsenträgen und der Wertveränderung der Objekte zusammen. Die Immobilien bieten längerfristig einen guten Schutz vor Inflation.
- 2 Die Renditen und Risiken bei Immobilien sind normalerweise höher als bei Obligationen, aber tiefer als bei Aktien (davon ausgenommen sind kotierte Immobiliengesellschaften, welche kurzfristig ähnlich wie Aktien reagieren können). Ausländische Immobilien haben zusätzlich ein Fremdwährungsrisiko.
- 3 Zulässig sind direkt gehaltene Wohn-, Geschäfts- oder gewerblich genutzte Immobilien in der Schweiz, Immobilienfonds- oder Immobiliengesellschaften mit inländischen und/oder ausländischen Immobilien im Portfolio sowie Immobilienstiftungen. Während börsengehandelte indirekte Anlagen weniger zur Diversifikation beitragen, sind sie normalerweise administrativ einfacher und gut handelbar.
- 4 Mit den Immobilienanlagen soll das Schwankungsrisiko des gesamten Portfolios reduziert werden, ohne aber eine Einbusse beim Renditeziel zu erleiden. Bei der Umsetzung ist auf ein optimales Kosten- / Nutzenverhältnis zu achten. Direkt gehaltene Immobilien sollen aus Synergie- und Kostengründen im Grossraum Zürich gelegen sein. Anlagen in anderen Landesgegenden bzw. im Ausland erfolgen über kollektive Anlagegefässe.
- 5 Entscheide über den Einsatz von indirekten Anlagevehikeln werden vom Anlagekomitee getroffen. Das jährliche Liegenschaftsbudget für direkt gehaltene Immobilien wird vom Anlagekomitee genehmigt. Für Käufe, Verkäufe und grössere Renovationsprojekte bei direkt gehaltenen Immobilien ist der Stiftungsrat zuständig.
- 6 Die Verwaltung der direkt gehaltenen Immobilien erfolgt über eine oder mehrere externe Verwaltungsfirmen. Die jährliche Bewertung erfolgt durch einen oder mehrere externe Schätzungsexperten. Für die Begleitung von Neubau- oder Renovationsprojekten bei direkt gehaltenen Immobilien werden nach Möglichkeit interne Sachverständige beauftragt.

## **Art. 28 Aktien**

- 1 Aktien sind Sachwertanlagen. Sie erlauben es, am realen Produktivitätsgewinn der Wirtschaft teilzuhaben und bieten einen guten Schutz vor Inflation.
- 2 Die Performance liegt normalerweise über derjenigen von Obligationen und Immobilien, kann aber stark schwanken. Durch Streuung der Anlagen auf verschiedene Branchen, Weltregionen und Einzeltitel kann das Risiko reduziert werden. Deshalb werden Aktienanlagen weltweit getätigt und nicht vor allem in der Schweiz (der SMI-Index weist eine Konzentration auf wenige Firmen und Branchen auf).
- 3 Zulässig sind an einer öffentlichen Börse gehandelte Wertschriften
- 4 Für die Aktienanlagen werden Vermögensverwaltungsmandate an externe Portfoliomanager vergeben bzw. von diesen verwaltete kollektive Anlagevehikel eingesetzt. Dabei werden Vorgaben gemacht in Bezug auf Anlageuniversum und Anlagestil. Die externen Portfoliomanager werden vom Anlagekomitee überwacht.

## **Art. 29 Alternative Anlagen**

- 1 Unter den alternativen Anlagen werden alle Anlagen verstanden, welche nicht einer der vorhergehenden Kategorien zugeordnet werden können.

- 2 Zulässig sind grundsätzlich Anlagen in Commodities, Hedge Fund of Funds und Private Equity, welche in den nachfolgenden Absätzen kurz beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Unterkategorien sollen breit diversifiziert sein und es darf keine Nachschusspflicht bestehen.
- 3 **Commodities** sind Anlagen in Rohwaren wie Erdöl, Gas, Edel- und Industriemetalle, Farmprodukte (Kaffe Kakao, Weizen) etc. Die Anlagen werden via börsengehandelte Instrumente (Termingeschäfte) getätigt.
- 4 Der langfristige Ertrag von Commodities stammt zum einen von den erwarteten Preissteigerungen der Rohwaren, zum anderen von sogenannten Roll-Renditen (falls Termingeschäfte mit einer langen Laufzeit einen tieferen Preis haben als solche mit einer kurzen Laufzeit, sog. Backwardation).
- 5 Die Umsetzung von Anlagen in Commodities erfolgt über Vermögensverwaltungsmandate an externe Portfoliomanager bzw. von diesen verwaltete kollektive Anlagevehikel.
- 6 **Hedge Funds** (HF) sind kollektive Anlagen, welche eine sehr aktive Strategie verfolgen. Das Risiko besteht in der Qualität des einzelnen Managers sowie der stark reduzierten Liquidität im Vergleich zu allen übrigen Anlagen.
- 7 Der erwartete Ertrag von HF ist massgeblich von den eingesetzten Strategien abhängig. Die Pensionskasse erwartet vom Einsatz dieser Anlagen eine Verbesserung des Risiko / Rendite-Profiles des Gesamtportfolios sowie eine zusätzliche Diversifikation. Die eingesetzten Anlagevehikel sollen deshalb eine komplementäre Strategie im Vergleich zum traditionellen Portfolio verfolgen.
- 8 Zulässig sind nur Anlagen in Hedge Fund of Funds, da die Überwachung von einzelnen HF durch das Anlagekomitee nicht auf eine angemessene Art und Weise möglich ist. Zudem wird dem Aspekt der Diversifikation auf diese Art besser Rechnung getragen.
- 9 Für die Auswahl von Hedge Fund of Funds zieht das Anlagekomitee eine qualifizierte und spezialisierte Fachberatung bei.
- 10 **Private Equities** (PE) sind Beteiligungen an nicht-börsenkotierten, meist relativ jungen Unternehmen im In- und Ausland.
- 11 Die langfristig erwartete Performance liegt über derjenigen von kotierten Aktien. Neben den Risiken von Aktien weisen Private Equities aber ein ausgeprägtes Illiquiditätsrisiko auf.
- 12 Da wie bei HF auch PE ein spezialisiertes Fachwissen voraussetzt, sind lediglich Anlagen in auf mehrere Unternehmen diversifizierte kollektive Anlagevehikel zulässig und es wird eine qualifizierte und spezialisierte Fachberatung für die Auswahl von entsprechenden Investitionen beigezogen.

## **VI. Pension Fund Governance**

### **Art. 30 ASIP-Charta**

- 1 Die Pensionskasse ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und damit verpflichtet, die im Jahr 2008 erlassene ASIP-Charta einzuhalten.
- 2 Die ASIP-Charta sowie die dazugehörigen Richtlinien werden an alle Mitglieder des Stiftungsrates, des Anlagekomitees und an alle Mitarbeiter der Pensionskasse abgegeben. Diese haben in einer jährlichen schriftlichen Stellungnahme die Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen zu bestätigen.
- 3 Externe Beauftragte haben bei Abschluss des Auftrages oder auf Anfrage zu bestätigen, dass sie Kenntnis von der ASIP – Charta haben und die Einhaltung der Charta - Grundsätze gewährleisten können.
- 4 Das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen wird dem Präsidenten des Stiftungsrates sowie der Kontrollstelle vorgelegt.

### **Art. 31 Materielle Vorteile**

- 1 Pensionskassenverantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse keine materiellen Vorteile, die über die ordentliche Entschädigung hinausgehen.
- 2 Gelegenheitsgeschenke sind zulässig, falls die folgenden Bedingungen eingehalten sind:
  - Einmaliges Geschenk von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 5'000 gesamthaft.
  - Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen der Pensionskasse im Vordergrund steht, wie Fachseminare. Solche Veranstaltungen sind beschränkt auf maximal zwei Tage, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar.
- 3 Einladungen, die pro Fall oder Jahr die Limiten gemäss Absatz 2 übersteigen, können zulässig sein, sofern sie vorgängig vom Präsidenten des Stiftungsrates oder des Anlagekomitees genehmigt wurden.
- 4 Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen). Unzulässig sind auch Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen sowie Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck, z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.
- 5 Im Falle von unzulässigen Vermögensvorteilen ist die Pensionskasse zu sofortiger Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Geldwerte verpflichtet und es stehen ihr Sanktionen zu wie z.B. Verwarnung oder im Einzelfall Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung.

### **Art. 32 Handelsaktivitäten der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen**

- 1 Unter diesen Artikel fallen Personen, welche für die Pensionskasse Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevehikeln treffen oder über solche Entscheidungen vor deren Abrechnung informiert sind.

- 6 Diese Personen dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. „Front Running“ und „Parallel Running“ ist verboten. Für persönliche Transaktionen in gleichen oder davon abgeleiteten Anlagevehikeln (andere Fondsklassen, Derivate, andere Titelkategorie (Namen / Inhaber) besteht deshalb eine Sperrfrist von 1 Tag vor sowie nach der Tätigkeit der entsprechenden Transaktion für die Pensionskasse.

### **Art. 33 Interessenkonflikte**

- 1 Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen können, werden gegenüber dem jeweiligen Entscheidungsgremium offen gelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.
- 2 Zur Offenlegung sind alle Verantwortlichen verpflichtet, welche mit Anlagevehikeln handeln oder von diesen Transaktionen wissen, an der Auswahl von Geschäftspartnern beteiligt sind, über Kauf oder Verkauf von Immobilien entscheiden oder Überwachungsaufgaben wahrnehmen.
- 3 Werden Interessenkonflikte bekannt, so trifft das jeweilige Entscheidungsgremium wirksame Massnahmen. Das kann zum Ausstand der betroffenen Person zum entsprechenden Geschäft führen, dem Ausschluss eines Geschäftspartners aus dem laufenden Offertverfahren oder dem Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

### **Art. 34 Ausübung der Aktionärsrechte**

- 1 Für direkte Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz werden die Stimmrechte systematisch ausgeübt. Für Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Schweiz ist dies aus Kostengründen nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich ist normalerweise der Einsatz der Stimmrechte bei eingesetzten kollektiven Anlagevehikeln.
- 2 Bei der Ausübung der Stimmrechte stützt sich die Geschäftsleitung auf aktuellste Best-Practice-Verhaltensregeln bezüglich Corporate Governance. Auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrates, des Anlagekomitees oder der Geschäftsleitung kann im Einzelfall jederzeit eine Diskussion über das Abstimmungsverhalten verlangt werden. Die Geschäftsleitung kann für die Stimmrechtsausübung Titel temporär für die Ausleiher sperren.

## VII. Strategische Vermögensaufteilung und Risikoprofil

### Art. 35 Pensionskasse Alcan Schweiz

Anlagekategorien	SAA	Bandbreiten für TAA
<b>Nominalwerte</b>	<b>30%</b>	
Liquidität	4%	0 – 15%
Obligationen Schweizerfranken	6%	4 – 8%
Obligationen Fremdwährungen	8%	6 – 10%
Inflationsgebundene Obligationen (ILB)	5%	3 – 7%
Hypotheken	7%	n/a
<b>Sachwerte</b>	<b>60%</b>	
Immobilien Inland	20%	n/a
Immobilien Ausland	5%	3 – 7%
Aktien Welt	35%	33 – 37%
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>10%</b>	
Hedge Fund of Funds	5%	3 – 7%
Rohstoffe	5%	3 – 7%
Private Equities	0%	n/a

Zur Reduktion des Fremdwährungsrisikos werden die Hauptwährungen teilweise in CHF abgesichert. Dabei gelten folgende Regeln:

<b>Absicherung der Währungsrisiken in</b>	<b>SAA</b>	<b>Bandbreiten</b>
USD	50,0%	25 – 75%
EURO	50,0%	25 – 75%
GBP	50,0%	25 – 75%
JPY	50,0%	25 – 75%
CAD	50,0%	25 – 75%
AUD	50,0%	25 – 75%

### **Rendite / Risiko – Budget der Anlagestrategie**

Nach den Szenarien und Modellen der ALM-Studie vom August 2008 verfügt die Anlagestrategie über folgendes Rendite / Risiko – Profil

<b>Rendite / Risiko - Budget</b>	<b>Strategie</b>
Erwartete Rendite (Marktszenario ECOFIN)	5.0%
Erwartete Volatilität (Marktszenario ECOFIN)	6.8%

**Art. 36 Ergänzungskasse Alcan Schweiz**

<b>Anlagekategorien</b>	<b>SAA</b>	<b>Bandbreiten für TAA</b>
<b>Nominalwerte</b>	<b>30%</b>	
Liquidität	7%	0 – 15%
Obligationen Schweizerfranken	15%	12 – 18%
Obligationen Fremdwährungen	8%	6 – 10%
<b>Sachwerte</b>	<b>65%</b>	
Immobilien Inland	25%	n/a
Aktien Schweiz	20%	18 – 22%
Aktien Welt	20%	18 – 22%
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>5%</b>	
Rohstoffe	5%	3 – 7%

Zur Reduktion des Fremdwährungsrisikos werden die Hauptwährungen teilweise in CHF abgesichert. Dabei gelten folgende Regeln:

<b>Absicherung der Währungsrisiken in</b>	<b>SAA</b>	<b>Bandbreiten</b>
USD	50,0%	0 - 75%
EURO	50,0%	0 - 75%

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Anlagereglement löst das bisherige Anlagereglement 2005 ab.
- 2 Das Anlagereglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates der Pensionskasse Alcan Schweiz vom 5. Juni 2009 und gemäss Beschluss des Stiftungsrates der Ergänzungskasse Alcan Schweiz vom 5. Juni 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- 3 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit durch die Stiftungsräte abgeändert werden.